



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



67. Jahrgang

Regensburg, 15. Februar 2011

Nr. 2

## Inhaltsübersicht

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittenau vom 19. Januar 2011 Az. 12-1443 R/St 22..... 16

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) (Neufassung von Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Karte 1 Raumstruktur; Aufhebung von Kapitel IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden) Bekanntmachung vom 7. Februar 2011 Nr. 24-8156-R11(7)..... 17

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.....20

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung seiner Gebührensatzung .....21

### Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Satzung über die Namensänderung der Fachakademie für Holzgestaltung in Cham.....22

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau  
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittenau  
vom 19. Januar 2011  
Az. 12-1443 R/St 22**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 15./27. Dezember 2010 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittenau amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. Januar 2011 Az. 12-1443 R/St 22 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 19. Januar 2011  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Die Stadt Regensburg**  
vertreten durch Herrn Alfred Santfort, Leitender Verwaltungsdirektor,  
und  
**die Stadt Nittenau**  
vertreten durch Herrn Karl Bley, Erster Bürgermeister,  
- hier handelnd nach dem Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2010, Nr. 825 -

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

### Zweckvereinbarung

#### § 1

- 1) Die Stadt Regensburg und die Stadt Nittenau (Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes -StVG-
  - die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder
  - die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG-, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010, GVBl. S. 103).
- 2) Die Stadt Nittenau überträgt die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, soweit sie nicht nach Abs. 3 bei ihr verbleiben, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Nittenau auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Nittenau stellt in ihrem Gebiet die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz -StVG- im ruhenden Verkehr in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal fest. Die Verfolgung und Ahndung dieser Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes -OWiG- überträgt sie auf die Stadt Regensburg.
- 4) Die Stadt Nittenau und die Stadt Regensburg führen diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

#### § 2

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr trifft die Stadt Regensburg.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung im ruhenden Verkehr trifft die Stadt Nittenau.

#### § 3

Mit den Einnahmen aus der Überwachung des fließenden Verkehrs sowie den Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung des ruhenden Verkehrs gemäß § 39 OWiG sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz und die Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

#### § 4

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss unter Angaben von Gründen erfolgen.

#### § 5

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam. Mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung tritt die Zweckvereinbarung der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittenau vom 5./11. Oktober 2004 (RABl 2004 S. 85) außer Kraft.

Regensburg, 15. Dezember 2010  
Stadt Regensburg

Nittenau, 27. Dezember 2010  
Stadt Nittenau

Alfred Santfort  
Leitender Verwaltungsdirektor

Karl Bley  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Zweite Verordnung  
zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)  
(Neufassung von Kapitel A III  
Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte  
sowie Karte 1 Raumstruktur;  
Aufhebung von Kapitel IV  
Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden)  
Bekanntmachung vom 7. Februar 2011  
Nr. 24-8156-R11(7)**

### I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20. Oktober 2008, geändert mit Bescheid vom 10. Januar 2011, die normativen Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Neufassung von Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Karte 1 Raumstruktur; Aufhebung von Kapitel IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (► Leistungsbereich: "Landesentwicklung / Regionalplanung" ► Informationen: „Regionalplan 11 - aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungssplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 08; Einstellung ins Internet).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach den Veröffentlichungen in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Regensburg, 7. Februar 2011  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

## II.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)  
vom 26. Januar 2011  
(Neufassung von Kapitel A III  
Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte  
sowie Karte 1 Raumstruktur;  
Aufhebung von Kapitel IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden)**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Verordnung:

## § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 9. Oktober 2008, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, RABl Nr. 14/2008 S. 131, und Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 17/2008 S. 171) werden wie folgt geändert:

1. Das bisherige Kapitel A III Zentrale Orte wird wie folgt neu gefasst:

**A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte**

**1 Bestimmung der Zentralen Orte der niedrigeren Stufe (Kleinzentren und Unterzentren) sowie Siedlungsschwerpunkte**

**1.1 Kleinzentren**

- 1.1.1 (Z) Als Kleinzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindepnamen Doppelzentren bezeichnen:

**Landkreis Cham**

Falkenstein,  
Miltach (E),  
Neukirchen b.Hl.Blut,  
Rötz,  
Tiefenbach (E),  
Wald (E)

**Landkreis Kelheim**

Saal a.d.Donau,  
Rohr i.NB (E),  
Siegenburg

**Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**

Berg b.Neumarkt i.d.OPf.,  
Deining,  
Hohenfels (E),  
Lauterhofen,  
Mühlhausen,  
Pyrbaum (E),  
Seubersdorf i.d.OPf.,  
Velburg

**Landkreis Regensburg**

Alteglofsheim/Köfering,  
Beratzhausen,  
Bernhardswald,  
Donaustauf,  
Kallmünz (E),  
Laaber,  
Mintraching (E),  
Pettendorf (E),  
Sünching

- 1.1.2 (Z) Die mit Zusatz „(E)“ versehenen Kleinzentren Hohenfels, Kallmünz, Miltach, Mintraching, Pettendorf, Pyrbaum, Rohr i.NB, Tiefenbach und Wald sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung bevorzugt als Kleinzentren entwickelt werden.

**1.2 Unterzentren**

- 1.2.1 (Z) Als Unterzentren zur Versorgung der Bevölkerung größerer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindepnamen Doppelzentren bezeichnen:

**Landkreis Cham**

Lam (E)

**Landkreis Kelheim**Bad Abbach,  
Langquaid (E),  
Riedenburg (E)**Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**Berching,  
Dietfurt a.d.Altmühl,  
Freystadt,  
Postbauer-Heng**Landkreis Regensburg**Hemau,  
Schierling,  
Wörth a.d.Donau/Wiesent

- 1.2.2 (Z) Die mit Zusatz „(E)“ versehenen Unterzentren Lam, Langquaid und Riedenburg sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung bevorzugt als Unterzentren entwickelt werden.

**1.3 Siedlungsschwerpunkte**

- 1.3.1 (Z) Als Siedlungsschwerpunkte im Stadt- und Umlandbereich Regensburg mit zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt:

Barbing,  
Lappersdorf,  
Nittendorf,  
Obertraubling,  
Pentling,  
Sinzing,  
Tegernheim,  
Wenzenbach,  
Zeitlarn

- 1.3.2 (G) Für Aufgaben der qualifizierten Grundversorgung kommt insbesondere den Siedlungsschwerpunkten Lappersdorf, Nittendorf und Obertraubling besondere Bedeutung zu.

**2 Ausbau der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte****2.1 (Z) Kleinzentren**

Die Kleinzentren sollen in ihren Mittelpunktsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden:

- Ergänzung fehlender Grundversorgungseinrichtungen in den Kleinzentren Donaustauf, Hohenfels, Lauterhofen, Mintraching, Miltach, Pettendorf, Pyrbaum, Saal a.d.Donau, Seubersdorf, Tiefenbach und Wald;
- Stärkung der Einzelhandelsfunktion in den Kleinzentren Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Bernhardswald, Falkenstein, Hohenfels, Kallmünz, Lauterhofen, Miltach, Mintraching, Mühlhausen, Neukirchen b.Hl.Blut, Pyrbaum, Röt, Rohr i.NB, Seubersdorf, Tiefenbach, Velburg und Wald;
- Stärkung der Arbeitsplatzfunktion in den Kleinzentren Alteglofsheim/Köfering, Beratzhausen, Bernhardswald, Deining, Falkenstein, Kallmünz, Laaber, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Pettendorf, Pyrbaum, Rohr i.NB, Seubersdorf, Siegenburg, Sünching, Tiefenbach und Wald.

**2.2 Unterzentren**

- 2.2.1 (Z) Die Unterzentren Bad Abbach, Berching, Dietfurt a.d.Altmühl, Freystadt, Hemau, Lam, Langquaid, Postbauer-Heng, Riedenburg, Schierling und Wörth a.d.Donau/Wiesent sollen in ihren unterzentralen Versorgungsfunktionen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich weiter gestärkt werden. Vor allem soll darauf hingewirkt werden, das Angebot an Arbeitsplätzen zu erhöhen. In den Unterzentren Berching, Hemau, Lam, Riedenburg und Wörth a.d.Donau/Wiesent soll auch eine Stärkung der Einzelhandelsfunktion angestrebt werden.

2.2.2 (Z) Das Unterzentrum Hemau soll im Zuge der Konversion des Garnisonsstandortes gestärkt werden.

2.2.3 (G) Auf eine Reaktivierung der Schienenhaltepunkte in den Unterzentren Langquaid und Schierling im Zuge eines Regio-S-Bahn-Systems ist hinzuwirken.

### 2.3 Siedlungsschwerpunkte

(Z) Die Siedlungsschwerpunkte sollen in ihren Versorgungs- und raumstrukturellen Ordnungsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden:

- Ergänzung fehlender Grundversorgungseinrichtungen in den Siedlungsschwerpunkten Barbing, Pentling, Sinzing und Wenzenbach
- Stärkung der Einzelhandelsfunktion im Siedlungsschwerpunkt Sinzing
- Stärkung der Arbeitsplatzfunktion in den Siedlungsschwerpunkten Sinzing, Tegernheim, Wenzenbach und Zeitlarn
- Ausbau oder Aktivierung bestehender und Realisierung möglicher Schienenanbindungen im Zuge eines künftigen Regio-Stadtbahn-Systems in Nittendorf, Obertraubling, Sinzing und Zeitlarn bzw. Lappersdorf, Tegernheim und Wenzenbach.

2. Das Kapitel

## IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden

wird gestrichen.

### § 2

Die neu gefasste Karte 1 Raumstruktur Maßstab 1:500000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 26. Januar 2011  
Regionaler Planungsverband Regensburg

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Anlage

Karte 1 Raumstruktur Maßstab 1:500000

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

#### I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2007 (RABl S. 12), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird

für das Haushaltsjahr 2011	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	417.070 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.370 €
für das Haushaltsjahr 2012	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	417.070 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.670 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Betriebskostenumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird

für das Haushaltsjahr 2011 auf	350.000 €
für das Haushaltsjahr 2012 auf	350.000 €

festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der letzten Viehzählung auf die Verbandsmitglieder umgelegt (§ 12 Abs. 2 der Verbandssatzung). Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 für das Haushaltsjahr 2011 und mit dem 1. Januar 2012 für das Haushaltsjahr 2012 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31. Januar 2011 Az. 12-1512-R-Z-1-21 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 1. Februar 2011  
Zweckverband für Tierkörper-  
beseitigung in Scheuermühle

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf  
über die Änderung seiner Gebührensatzung**

Die von der Versammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf am 9. Dezember 2010 beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf wird nachstehend bekannt gemacht.

Schwandorf, 23. Dezember 2010  
Zweckverband Müllverwertung  
Schwandorf

Hans Schaidinger  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) i. V. m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (FN BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

**Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen  
des Zweckverbandes Schwandorf**

**§ 1**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2009 (RABl OPf. 2010 S. 7) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „1,14 €“ durch den Betrag „1,08 €“ und der Betrag „114,00 €“ durch den Betrag „108,00 €“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwandorf, 23. Dezember 2010  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger  
Verbandsvorsitzender

## Bezirk Oberpfalz

**Bekanntmachung  
des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz  
über die Satzung über die Namensänderung der  
Fachakademie für Holzgestaltung in Cham**

Die vom Bezirkstag in der Sitzung vom 16. Dezember 2010 erlassene Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 22. Dezember 2010  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

**Satzung über die Namensänderung der Fachakademie für Holzgestaltung in Cham**

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Satzung:

**§ 1**

Die mit Satzung vom 4. Juli 1989 errichtete Fachakademie für Holzgestaltung in Cham erhält zum 1. August 2010 die Bezeichnung „Fachakademie für Raum- und Objektdesign“. § 1 Abs. 1 der Satzung vom 4. Juli 1989 wird insoweit geändert. § 1 Abs. 2 der Satzung wird von dieser Änderung nicht berührt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Regensburg, 22. Dezember 2010  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident